

«AVB Automower® Protect AllRisk»
Ausgabe 11/2017

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und Husqvarna Schweiz AG, Mägenwil als Versicherungsnehmer.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes (gemäss Versicherungsbestätigung) und endet

- a) nach Ablauf der gewählten Dauer (gemäss Versicherungsbestätigung)
- b) im Totalschadenfall
- c) bei einer Reparatur, die nicht durch den Händler von Husqvarna durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurde.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Automower® die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein installiert sind.

4. Versicherte Person

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte jur. bzw. nat. Person. Sie muss ihren Wohnsitz bzw. eine Anschrift in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

5. Versicherter Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist der im Versicherungszertifikat mit der Seriennummer aufgeführte Automower®.

6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Automower® ohne Rabatte oder Sonderkonditionen (Neuwert des versicherten Automower® exkl. Installationsmaterial und Installationskosten).

7. Handänderung

Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

8. Versicherte Ereignisse

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste an den versicherten Automower® (All-Risk Versicherung inkl. Diebstahl und Elementarrisiken).

9. Leistungen Grundversicherung

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Automower® wird ausschliesslich Naturalersatz durch den Versicherungsnehmer geleistet:

- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Automower® im Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall: ein neuer oder neuwertiger Automower® gleicher Bauart und Qualität. Ist der vom Totalschaden betroffene Automower® nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Automower® jeden anderen Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Automower® im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Automower® technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzobjekt gleicher Art und Güte.

10. Leistungen Kosten für Abholung/Lieferung

Wird als Folge eines versicherten Ereignisses der Automower® vom Versicherungsnehmer abgeholt und wieder geliefert, sind diese Kosten bis CHF 150 (auf Erstes Risiko*) ebenfalls versichert.

11. Schäden an Begrenzungskabel infolge Blitzschlag

Wird als Folge eines Blitzschlages das zum versicherten Rasenroboter gehörende Begrenzungskabel beschädigt, sind die für die Reparatur anfallenden Kosten bis CHF 2'000 (auf Erstes Risiko*) ebenfalls versichert.

12. Selbstbehalt

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt CHF 200 zu tragen.

13. Ausschlüsse

Nicht versichert sind (abschliessende Aufzählung):

- Schäden ohne äussere Einwirkungen (z.B. innere Betriebsschäden)
- Schäden an Begrenzungskabeln (ausser bei Blitzschlag)
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden).
- Schäden aufgrund kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen.
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik.
- Schäden infolge von nicht bestimmungsmässigem Gebrauch.
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen.
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

14. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) via INZMO-App oder über den Händler von Husqvarna Helvetia zu melden.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

16. Ansprüche gegenüber Dritten

Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

18. Datenbearbeitung

Helvetia und Husqvarna bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

* Begriffserklärung auf Erstes Risiko:

Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.